

Y b  
2762<sup>m</sup>









3

# Statut

des

# Preussener Vereins

für

## konstitutionelles Königthum

### in Halle.

1848.

Yb. 2762 <sup>m</sup>





## §. 1.

Der Preußenverein für konstitutionelles Königthum bezweckt ebenso allen republikanischen wie absolutistischen Bestrebungen offen, dreist und entschieden entgegen zu treten und durch patriotische Reden, Schriften, Anschläge und Handlungen dahin zu wirken, daß die Saat, welche S. Majestät, unser geliebter König Friedrich Wilhelm IV., durch die Verheißung einer freien konstitutionellen Verfassung ausgestreut hat, aufgehe, kräftig emporwache und von Unkraut gesäubert Früchte trage, deren Genuß die preussische Nationalität kräftige und unserm Vaterlande die ihm im deutschen Gesamtvaterlande gebührende Stellung sichere.

## §. 2.

Die Gesellschaft ist eine geschlossene.

Jeder, der in den Verein aufgenommen sein will, wird von einem wirklichen Mitgliede eingeführt und auf das Statut verpflichtet.

Gäste können nur von Mitgliedern eingeführt werden. Die monatlichen Beiträge bleiben dem Ermessen eines jeden Mitgliedes überlassen.

## §. 3.

Die Gesellschaft versammelt sich regelmäßig einmal in der Woche, Abends halb acht Uhr.

Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden berufen werden.

## §. 4.

Beschlusnahmen erfolgen, sofern sie sich nicht auf Veränderungen des Vereinsgesetzes beziehen, nach Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Beamtenwahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

## §. 5.

Jedes Mitglied empfängt ein gedrucktes Exemplar des Statuts und eine auf den Namen ausgestellte Eintrittskarte.



Beides gibt das Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dem Vereine an den Vorsitzenden zurück.

Der Verein hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn dasselbe gegen die Zwecke des Vereins handelt.

#### §. 6.

Der Verein bemüht sich, in den Provinzen mittelst Gründung von Zweigvereinen durch gleichgesinnte Männer sich zu kräftigen.

Der Verein tritt mit gleichgesinnten Gesellschaften in Verbindung.

#### §. 7.

Kommt es darauf an, einen Beschluß des Vereins nach Außen hin durch persönliches Auftreten auszuführen, so hat der Vorsitzende dem Vereine die Frage zu stellen:

ob die Ausführung durch Einen oder mehrere Abgeordnete oder in Mass: erfolgen soll?

Die Ernennung eines oder mehrerer Abgeordneten — im letztern Falle mindestens dreier Mitglieder — erfolgt durch Beschluß der Versammlung.

#### §. 8.

Sobald eine in der Versammlung angeregte und auf Beschluß derselben zur Diskussion geeignete Frage auf die Tagesordnung gebracht werden soll, steht dem Vorsitzenden zu, eine Kommission von 14 Mitgliedern, zu welcher der Vorsitzende als 15. hinzutritt, zur vorbereitenden Erörterung und Beantwortung der Frage vorzuschlagen. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung der Frage auch ohne diese Vorbereitung eröffnen und zur Abstimmung bringen.

#### §. 9.

In Fällen, wo eine Vertretung der Handlungen des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben nothwendig wird, vertritt zunächst der Vorsitzende, unter Umständen mit ihm die sämtlichen Mitglieder vereint, das Recht und die Würde des Vereins und jedes seiner Mitglieder.

#### §. 10.

Der Vorstand besteht aus den Beamten des Vereins und aus zwölf Vorstehern. Die Beamten des Vereins sind

der Vorsitzende  
der Schriftführer  
der Kassenführer

und für jeden derselben ein Stellvertreter.

enso  
reift  
den,  
die  
Wil-  
Ber-  
von  
Ma-  
chen

von  
ber-  
Die  
glie-

der

ufen

nde-  
der

heit.

Sta-  
arte.



Die Beamten verwalten ihr Amt drei Monate. Von den Vorstehern scheidet allmonatlich ein Drittel aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

#### §. 11.

Der Vorsitzende nimmt die Anträge der Mitglieder entgegen, bringt dieselben auf die Tagesordnung, indem er den Vortrag der Antragsteller oder der von ihm in Vorschlag gebrachten vom Verein angenommenen Kommission, beziehentlich des Berichterstatters derselben anordnet.

Er leitet die Diskussion über dergleichen Vorträge und die Abstimmung über alle zur Beschlußnahme des Vereins kommende Gegenstände.

#### §. 12.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die in den Sitzungen zur Sprache gebrachten Gegenstände, er verliest dasselbe in der nächstfolgenden Sitzung und vollzieht es mit dem Vorsitzenden, nachdem es die Genehmigung der Versammlung erhalten hat.

Der Schriftführer führt die Liste der Vereinsmitglieder und unter dem Namen:

„Preußenverein für konstitutionelles Königthum“  
die Vereinskorrespondenz.

Der Vorsitzende und Schriftführer unterzeichnen die im Namen des Vereins zu erlassenden Schriftstücke.

#### §. 13.

Der Kassensführer bewahrt die Kasse, führt die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, belegt die letztere durch vom Vorsitzenden genehmigte Quittungen oder Anweisungen und legt allmonatlich vor einer vom Vorsitzenden ernannten Kommission Rechnung.

Die eingesammelten Beiträge werden unter Kontrolle von zwei Mitgliedern des Vereins ins Protokoll- und ins Kassenbuch eingetragen und dem Kassensführer übergeben.

#### §. 14.

Jede Veränderung des Vereinsgesetzes kann nur durch Vereinsbeschluß bewirkt werden.



Pon yb 2762 m

ULB Halle 3  
007 261 225









3

# Statut

des

# N<sup>o</sup> 1 Preussens

für

## konstitutionelles Königthum

